

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB120100-O/U/eh

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Vorsitzender, und lic. iur.  
M. Langmeier, Ersatzoberrichterin Dr. C. Bühler sowie der  
Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hauser

## Urteil vom 29. November 2012

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,**

vertreten durch Leitende Staatsanwältin lic. iur. C. Wiederkehr,  
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend

**Sachbeschädigung etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht,  
vom 16. September 2011 (GG110015)**

### **Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 14. März 2011 (Urk. 25) ist diesem Urteil beigeheftet.

### **Urteil der Vorinstanz:** **(Urk. 46)**

#### **"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Sachbeschädigung mit grossem Schaden im Sinne von Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB sowie des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 23 Tage durch Haft erstanden sind).
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgelegt.
4. Die mit Strafmandat des Untersuchungsamts Altstätten vom 12. August 2009 angesetzte Probezeit von 2 Jahren für eine bedingt vollziehbare Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu Fr. 60.00 wird um 1 Jahr verlängert.
5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 dem Grundsatz nach in solidarischer Haftung mit B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 1 auf den Zivilweg verwiesen.
6. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:  
Fr. 2'400.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 2'680.25 Auslagen Untersuchung  
zuzüglich Kosten amtliche Verteidigung  
sowie Dolmetscherkosten.
7. Die Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird separat entschieden.  
Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

8. (Mitteilungen)
9. (Rechtsmittelbelehrung)"

**Berufungsanträge:**

- a) Der Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ :  
(SB120100, Urk. 69)

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 16. September 2011 sei aufzuheben (Ziff. 1 bis 4 Dispositiv) und der Angeklagte vom Vorwurf der Sachbeschädigung mit grossem Schaden gem. Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB und des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB freizusprechen.
2. Die Zivilforderungen seien abzuweisen (Ziff. 5 des Dispositivs).
3. Für die erstandene Untersuchungshaft von 23 Tagen sei ihm eine Genugtuung von Fr. 6'000.– zu entrichten.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (Ziff. 6 Dispositiv).

- b) Der Staatsanwaltschaft:  
(Urk. 70)

1. Die Urteile des Bezirksgerichts Horgen vom jeweils 16. September 2011 gegen die vier Beschuldigten seien gegenüber allen Beschuldigten in sämtlichen Punkten vollumfänglich zu bestätigen.
5. Die Kosten dieses Verfahrens seien den Beschuldigten aufzuerlegen.

## Erwägungen:

### 1. Ausgangslage/Prozessgeschichte

1.1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ (im Folgenden "Beschuldigter" oder "A'.\_\_\_\_\_") war Beifahrer im von B.\_\_\_\_\_ (im Folgenden "B'.\_\_\_\_\_") gelenkten Fahrzeug (...[Automarke]), als dieser am 7. November 2009 um ca. 22.50 Uhr auf der Autobahn A3 Richtung Zürich in Horgen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um netto 68 km/h überschritt. Diese Geschwindigkeitsüberschreitung wurde durch ein knapp 500 m vor der Ausfahrt Horgen installiertes Radargerät festgehalten. B'.\_\_\_\_\_ ist geständig, sich dadurch einer groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gemacht zu haben.

1.2. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, er habe anschliessend zusammen mit B'.\_\_\_\_\_ sowie den in ihrem ...[Automarke] von Zürich herkommenden C.\_\_\_\_\_ (im Folgenden "C'.\_\_\_\_\_") und D.\_\_\_\_\_ (im Folgenden "D'.\_\_\_\_\_") das auf einem eingezäunten Platz installierte Radargerät in Brand gesetzt und so beschädigt (der Brand konnte schon bald durch alarmierte Polizeibeamte gelöscht werden und die bis zum Brand erhobenen Messdaten blieben intakt). Alle vier Beschuldigten geben zwar zu, die Autobahn nach dem Radargerät abgesucht und dabei gar davon gesprochen zu haben, den Radar funktionsunfähig zu machen. Sie wollen aber alle lediglich von ihrem Treffpunkt bei der Autobahnausfahrt Thalwil nach Horgen und zurück gefahren sein und das Gerät nicht gefunden haben. Danach hätten sie sich wieder getrennt, und die Richtung Chur heimfahrenden B'.\_\_\_\_\_ und A'.\_\_\_\_\_ hätten auf der Gegenfahrbahn das brennende Radargerät erblickt. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen alle vier - zum Teil neben weiteren Delikten - Anklage wegen mittäterschaftlich begangenen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung.

1.3. Die Vorinstanz befand mit Urteilen vom 16. September 2011 alle vier Beschuldigten anklagegemäss für schuldig. Der vorliegend beschuldigte A'.\_\_\_\_\_ wurde wegen Sachbeschädigung mit grossem Schaden im Sinne von Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB sowie wegen Hausfriedensbruchs im Sinne

von Art. 186 StGB mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten bestraft, wovon 23 Tage durch Haft erstanden waren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde bei einer Probezeit von 3 Jahren bedingt aufgeschoben, und die in einem gegen den Beschuldigten ergangenen Strafmandat des Untersuchungsamts Altstätten vom 12. August 2009 für eine bedingt vollziehbare Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu Fr. 60.– angesetzte Probezeit von 2 Jahren wurde um 1 Jahr verlängert. Weiter wurde festgestellt, dass der Beschuldigte zusammen mit den drei weiteren Verurteilten der Privatklägerin 1 gegenüber im Grundsatz in solidarischer Haftung schadenersatzpflichtig sei. Die Verfahrenskosten wurden schliesslich dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 46 S. 31 ff.).

1.4. Gegen diese Urteile erhoben alle vier Verurteilten Berufung. Der vorliegend Beschuldigte liess seinen amtlichen Verteidiger die Berufung am 21. September 2011 fristgerecht anmelden (Urk. 39) und nach Zustellung des begründeten Urteils - ebenfalls fristgerecht - am 7. Februar 2012 die Berufungserklärung einreichen (Urk. 47). Dabei stellte der Verteidiger die Beweisanträge, es sei der ganze aus dem fraglichen Radargerät sichergestellte Datensatz zu den Akten zu nehmen sowie die im erstinstanzlichen Urteil aus dem Recht gewiesene rückwirkende Teilnehmeridentifikation als Beweis zuzulassen (Urk. 47 S. 2/3).

1.5. Mit Präsidialverfügung vom 13. März 2012 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO den Gegenparteien übermittelt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 50). Am 19. März 2012 teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und stelle keine Beweisanträge (Urk. 52). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

1.6. Mit Verfügung vom 3. Mai 2012 hiess der Kammerpräsident die vorerwähnten Beweisanträge gut und forderte die Staatsanwaltschaft auf, die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Gleichzeitig wurde den Beteiligten mitgeteilt, dass der in einem Parallelverfahren gestellte Antrag um Durchführung eines Augenscheins bzw. einer Rekonstruktionsfahrt abgewiesen worden sei (Urk. 55). Die beigezogenen Beweismittel befinden sich einerseits im vorliegenden Verfahren (Urk. 59/1-3) sowie im Verfahren SB120102 (i.S. C'.\_\_\_\_\_, dortige Urk. 60/1-3).

1.7. Aufgrund eines entsprechenden Beweisantrags der Verteidigung von D'.\_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung vom 19. Oktober 2012 die Einvernahme der zwei Zeugen E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ angeordnet und diese zur Berufungsverhandlung vom 29. November 2012 vorgeladen (Urk. 64).

1.8. Das vorliegende Verfahren wurde zusammen mit den im Zusammenhang stehenden Verfahren SB120101, SB120102 und SB120103 verhandelt. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines (amtlichen) Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ (vorliegendes Verfahren), der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines (erbetenen) Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ (SB120001), der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ in Begleitung seiner (erbetenen) Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. Y2.\_\_\_\_\_ (SB120002) und der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines (amtlichen) Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Y3.\_\_\_\_\_ (SB120003) sowie der stellvertretende Leitende Staatsanwalt lic. iur. Rafael Michel (Prot. II S. 4). Zu Beginn der Berufungsverhandlung waren keine Vorfragen zu entscheiden (Prot. II S. 8). Rechtsanwalt Y3.\_\_\_\_\_ stellte die Beweisanträge, es seien ein Augenschein beim Radar sowie eine Rekonstruktionsfahrt durchzuführen. Zudem beantragte Rechtsanwalt Y1.\_\_\_\_\_, es sei der Cousin des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ als Zeuge zur Frage, ob er am 25. März 2011 den Beschuldigten beim Flughafen Basel abgeholt habe und wer dabei anwesend gewesen sei, zu befragen (Prot. II S. 11).

## 2. Umfang der Berufung

Der Beschuldigte lässt beantragen, er sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils vollumfänglich freizusprechen (Urk. 47 S. 1). Das erstinstanzliche Urteil ist deshalb in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen und bildet gesamthaft Gegenstand des Berufungsverfahrens (vgl. Prot. II S. 8).

## 3. Sachverhalt

3.1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze von Beweiserhebung und -würdigung richtig dargestellt, sodass vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 46 S. 6; Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.2. Mit Verfügungen vom 13. Januar 2010 und 17. Februar 2010 genehmigte die Präsidentin der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich die von der Staatsanwaltschaft in Bezug auf B'.\_\_\_\_\_, A'.\_\_\_\_\_ und C'.\_\_\_\_\_ angeordnete rückwirkende Randdatenerhebung der von diesen benutzten Mobiltelefonen (Urk. 17/5 und Urk. 17/11). Diese Genehmigungen wurden unter anderem deshalb erteilt, weil die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchung damals wegen Brandstiftung (Art. 221 StGB) geführt hatte und der entsprechende Tatbestand im Katalog von Art. 3 Abs. 2 lit. a des damals anwendbaren BÜPF enthalten war. Wie gesehen, erfolgte die Anklageerhebung in Bezug auf die Brandlegung beim Radargerät dann aber nicht wegen Brandstiftung, sondern wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB. Diese Bestimmung war indessen nicht in Art. 3 BÜPF enthalten. Die Verteidigung eines der Beschuldigten vertrat deshalb vor Vorinstanz die Auffassung, es dürften die aus der Telefonauswertung gewonnenen Erkenntnisse nicht berücksichtigt werden bzw. es sei jedenfalls von deren Unverwertbarkeit zu Lasten des Beschuldigten auszugehen (SB120101 Urk. 43 S. 6). Der Vorderrichter folgte dieser Sichtweise (vgl. dazu Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, Rz. 769; Urk. 46 S. 7, vgl. aber auch S. 12 E. 2.17.6).

3.3. Im Berufungsverfahren beantragte nun - wie gesehen - unter anderem die Verteidigung des vorliegend Beschuldigten, es seien die aus der rückwirkenden Randdatenerhebung gewonnenen Beweismittel beizuziehen und zu verwerten, weil sich daraus für die Beschuldigten entlastende Momente ergäben (s. auch SB120102 Urk. 48 S. 2). Wie schon erwähnt, wurden diese Daten sodann angefordert und zu den Akten genommen. Deren Berücksichtigung steht - soweit sie sich zugunsten der Beschuldigten auswirken - nichts im Wege.

3.4. Die Vorinstanz hat anhand der aus den Befragungen der Beteiligten sowie aus objektiven Beweismitteln (ohne die rückwirkende Randdatenerhebung) gewonnenen zeitlichen Eckpunkte einen möglichen Tatablauf skizziert und befunden, es sei von diesem zeitlichen Aspekt her sowohl die Darstellung der Staatsanwaltschaft als auch jene der Beschuldigten möglich. Relativ summarisch ergänzte der Vorderrichter dann, auch die durch die rückwirkende Randdatener-

hebung der verwendeten Mobiltelefone ermittelten Antennenstandorte vermöchten weder die Variante der Beschuldigten zu bestätigen noch jene der Staatsanwaltschaft auszuschliessen (Urk. 46 S. 12). Nachdem die erhobenen Randdaten nun vollständig zu den Akten genommen worden sind (dem Vorderrichter lag nur die durch den polizeilichen Sachbearbeiter erstellte Auswertung vor, Urk. 10/1-4), ist dieser Schluss zu überprüfen:

3.4.1. Unter Verweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 46 S. 11/12; Art. 82 Abs. 4 StPO) ist hinsichtlich des Endzeitpunktes des Geschehens Folgendes festzuhalten: Um 23.40 Uhr des 7. November 2009 ging bei der Einsatzzentrale des Kantonspolizei Zürich der automatische Sabotage-/Brandalarm der vor der Ausfahrt Horgen installierten Radaranlage ein. Um 23.41.23 und 23.41.43 Uhr meldeten unabhängig voneinander zwei am Gerät vorbeifahrende Automobilisten den Brand telefonisch. Beide sagten überdies aus, sie hätten beim brennenden Gerät weder Fahrzeuge noch Personen gesehen.

Vorgängig hatte die Radaranlage um 23.26.11 Uhr die letzte Geschwindigkeitsmessung mit Bild vorgenommen, und um 23.35.53, 23.36.17, 23.38.15 sowie 23.38.23 Uhr erfolgten noch vier Messungen ohne Bild, bevor das Gerät infolge des Brandes nicht mehr funktionstüchtig war. Im Sinne der Erhebungen des Brandermittlers ist davon auszugehen, dass als Folge der Positionen der Temperatursensoren im Gerät und der zum fraglichen Zeitpunkt herrschenden misslichen Wetterbedingungen der Brand mehrere Minuten vor der Auslösung des Alarms gelegt worden sein muss. Das deckt sich mit den letzten Messungen des Geräts. Es ist deshalb mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Brand jedenfalls vor 23.35.53 Uhr und nicht oder nicht viel vor 23.26.11 Uhr gelegt worden ist (Urk. 46 S. 12).

3.4.2. Der Beschuldigte und B'.\_\_\_\_\_ hatten mit ihren jeweiligen Mobiltelefonen zum massgeblichen Zeitpunkt recht intensiven Telefon- und SMS-Verkehr (SB120102 Urk. 60/1 und 60/2; vgl. auch vorliegende Urk. 10/1 und 10/2). Anhand der Standorte der von ihren Geräten benutzten Mobilfunkantennen (vgl. Urk. 10/3) lässt sich so ein recht gutes Bild ihres Fahrtwegs gewinnen. Das Fahrzeug von B'.\_\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_\_ bewegte sich zur massgeblichen Zeit folgendermassen:

Zeit:      Antennenstandort:

22.59.00 Eggstrasse Rüschlikon  
23.17.35 do.  
23.25.57 Unterführung Bergstrasse Horgen  
23.30.29 NOK Mast Schellerweid Langnau a.A  
23.33.03 Eggstrasse Rüschlikon  
23.34.05 Eggstrasse Rüschlikon  
23.35.30 Sportanlage im Brand, Thalwil  
23.36.10 Erlenbach (Antenne strahlt über See)  
23.37.20 Hintere Bergstrasse, Oberrieden  
23.38.37 Unterführung Bergstrasse Horgen  
23.40.27 G.\_\_\_\_\_ AG Horgen  
23.41.09 G.\_\_\_\_\_ AG Horgen  
23.41.35 G.\_\_\_\_\_ AG Horgen  
23.44.14 G.\_\_\_\_\_ AG Horgen  
danach    weiter in Richtung Sargans

Der Parkplatz bei der Autobahnausfahrt Thalwil, wo man sich gemäss übereinstimmenden Aussagen aller Beschuldigten und im Sinne der Anklage getroffen hat, liegt im Einzugsbereich der Antenne Eggstrasse Rüschlikon; die Antenne G.\_\_\_\_\_ AG Horgen steht unweit des Ortes, an welchem an jenem 7. November 2009 das Radargerät installiert gewesen war. Vom Parkplatz bei der Autobahnausfahrt Thalwil (ca. 400 m von der Ausfahrt entfernt; so B'.\_\_\_\_\_ in SB120101 Urk. 14/3 S. 2, 6 und Urk. 43 S. 9; vgl. SB120001 Urk. 81; SB120002 Urk. 68; SB120003 Urk. 77) bis zur Autobahnausfahrt Wädenswil sind es knapp 11 Kilometer und von dort weiter wieder in Richtung Zürich bis zum Radargerät knappe 13 Kilometer (was mit den "rund 12 Kilometer" gemäss Vorinstanz übereinstimmt, da diese offensichtlich genau ab der Autobahneinfahrt Thalwil gemessen hat, Urk. 46 S. 11). Bis zur Unterführung Bergstrasse Horgen sind es sodann weitere gute 2 Kilometer; vom Parkplatz in Thalwil via Wädenswil bis zur Unterführung Bergstrasse Horgen demnach total 15 Kilometer (vgl. [www.gis.zh.ch](http://www.gis.zh.ch)).

3.4.3. Aus den obstehenden Daten ergibt sich zunächst, dass das Fahrzeug B'.\_\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_\_ um ca. 23.34.05 Uhr den Parkplatz bei der Autobahnausfahrt Thalwil ein zweites Mal (ein erstes Mal hielt man sich bis ca. 23.17.35 Uhr dort auf; vgl. dazu später) verlassen und den Heimweg Richtung Chur angetreten hat. Um ca. 23.40.27 fuhren B'.\_\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_\_ am in der Gegenrichtung installierten Radargerät vorbei, das zu diesem Zeitpunkt bereits in Brand gestanden hat. Auf dieser Fahrt konnten also B'.\_\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_\_ den Radar nicht angezündet haben. Zwanglos mit diesen Daten in Einklang gebracht werden können sodann auch die Aussagen des Beschuldigten und B'.\_\_\_\_\_s, sie seien, nachdem sie den brennenden Radar gesehen hätten, aus Neugierde in Wädenswil aus- und wieder eingefahren, um nochmals in Richtung Zürich am brennenden Gerät vorbeizufahren (Urk. 11/1 S. 9, 13/14; Urk. 11/2 S. 5/6; Urk. 11/4 S. 4; Urk. 14/2 S. 2, 3, 9-11). Das stimmt mit dem Umstand überein, dass um 23.44.14 Uhr ein weiterer Kontakt mit der Antenne G.\_\_\_\_\_ AG Horgen erfolgte: die ca. 3 Kilometer von der Höhe des Radars auf der Autobahn Richtung Chur über die Ausfahrt Wädenswil bis wieder zum Radar in Fahrtrichtung Zürich in knapp 3 Minuten zurückzulegen ist absolut möglich.

3.4.4. Die Vorinstanz kam - gestützt auf die Darstellung der Staatsanwaltschaft und die Überlegungen des ermittelnden Polizeibeamten - indessen auch gar nicht zum Schluss, die Beschuldigten hätten das Radargerät auf der vorstehend dargestellten Heimfahrt in Brand gesetzt. Vielmehr erwägt sie, die vier Beschuldigten hätten ihre zugestandene "Runde" von Thalwil aus nicht bloss über Horgen gedreht, sondern sie seien via Wädenswil zum Radar gefahren, hätten diesen in Brand gesetzt und seien danach wieder nach Thalwil zurückgekehrt. Wenn aufgrund der Aussagen der Beteiligten - so die Vorinstanz - davon auszugehen sei, dass die beiden Autos gegen 23.15 Uhr, spätestens aber um 23.20 Uhr von Thalwil aus wieder in Richtung Chur unterwegs gewesen seien, sei es möglich, dass sie - die rund 12 Kilometer in ca. 8 bis 10 Minuten zurücklegend - zwischen 23.20 und 23.30 Uhr beim Radargerät eingetroffen seien und dieses anklagegemäss in Brand gesetzt hätten (Urk. 46 S. 10-12). Dieses Szenario entspricht auch der vom polizeilichen Ermittler erstellten "Variante Sachbearbeiter", welche

davon ausgeht, dass die Beschuldigten um 23.17 Uhr in Thalwil losgefahren seien und um ca. 23.24 Uhr den Radar angezündet hätten (Urk. 10/4).

3.4.5. Unter Berücksichtigung der erhobenen Telefonranddaten erscheint ein solcher Tatablauf jedoch als höchst unwahrscheinlich: Zugunsten der Beschuldigten ist davon auszugehen, dass sie (erst) um 23.17.35 Uhr den 400 Meter von der Autobahnausfahrt Thalwil entfernten Parkplatz verlassen haben. Aus der vorstehenden Aufstellung ergibt sich sodann, dass das Telefon B'.\_\_\_\_s um 23.25.57 Uhr einen Kontakt mit der Antenne Unterführung Bergstrasse Horgen hatte (eingehendes SMS der Freundin von B'.\_\_\_\_, Urk. 10/1). Im Sinne einer Durchschnittsannahme ist davon auszugehen, dass sich B'.\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_ in diesem Zeitpunkt genau bei der Unterführung Bergstrasse in Horgen befunden haben. Dementsprechend hätten sie 8 Minuten und 22 Sekunden zur Verfügung gehabt, um die 15 Kilometer vom Parkplatz in Thalwil über die Ausfahrt Wädenswil bis zur Unterführung Bergstrasse Horgen (in Fahrtrichtung Zürich) zurückzulegen, in dieser Zeit beim Radargerät anzuhalten und es in Brand zu setzen. Das ist kaum möglich: Um 15 Kilometer in 8 Minuten und 22 Sekunden zurückzulegen, ist schon einmal eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 107.5 km/h erforderlich. Eine solche Durchschnittsgeschwindigkeit in Fahrt auf einer Autobahn zu erreichen, mag freilich problemlos möglich sein. Es ist aber zu berücksichtigen, dass B'.\_\_\_\_ und der Beschuldigte nach der ihnen anklageseitig vorgeworfenen Variante zusätzlich

- zunächst einmal 400 Meter vom Parkplatz bis zur Autobahneinfahrt Thalwil hätten zurücklegen müssen, bevor sie "richtig" beschleunigen konnten,
- in Wädenswil - je über enge Kurven - die Autobahn hätten verlassen und wieder darauf einfahren müssen
- und - vor allem - beim Radargerät bis zum Stillstand hätten abbremsen, das Gerät in Brand setzen und wieder losfahren müssen.

Auch ohne dies mathematisch weiter zu vertiefen, ist unschwer zu erkennen, dass dies völlig unplausibel ist. Sollte denn aus einer solchen Berechnung überhaupt

eine realisierbare erforderliche Höchstgeschwindigkeit resultieren, spräche zusätzlich Folgendes dagegen, dass die Beschuldigten effektiv mit einer solchen Geschwindigkeit gefahren wären: Einerseits wäre B'.\_\_\_\_\_ - bereits mit netto 188 km/h "geblitzt" - sicher nicht das Risiko eingegangen, nochmals bei einer ähnlich massiven Geschwindigkeitsüberschreitung ertappt zu werden, und andererseits hätten die Beschuldigten das Radargerät ja - bei Nacht, Regen und unbeleuchteten Verhältnissen (Urk. 2 S. 3) - zunächst überhaupt einmal finden müssen, was zu tun bei moderaten Geschwindigkeiten offensichtlich einfacher ist, als wenn man mit übersetzter Geschwindigkeit "vorbeirast".

Hinzu kommt schliesslich, dass bei der von der Anklage vertretenen Sachverhaltsvariante nicht einleuchtet, warum denn die Beschuldigten nach der Inbrandsetzung des Radargeräts nochmals bis Thalwil hätten fahren sollen: Hier wäre offensichtlich viel naheliegender gewesen, dass zumindest B'.\_\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_\_ die Autobahn bereits bei der Ausfahrt Horgen verlassen hätten und wieder in Richtung Chur eingefahren wären.

3.4.6. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz erscheint demnach - unter Berücksichtigung der vollständigen rückwirkenden Randdatenerhebungen der Mobiltelefone von B'.\_\_\_\_\_ und A'.\_\_\_\_\_ - der den Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Sachverhalt als ein von den zeitlichen Eckdaten her kaum mögliches Szenario.

3.5. Die hinsichtlich des von C'.\_\_\_\_\_ benutzten Mobiltelefons erhobenen Daten geben nichts Substanzielles her: Er erhielt um 22.53.36 (bzw. .34) Uhr den von den Beteiligten eingestandenen Anruf von B'.\_\_\_\_\_, wonach es diesen "geblitzt" habe, und kurz darauf fand nochmals ein kurzes Gespräch zwischen diesen beiden statt. Beide Male befand sich C'.\_\_\_\_\_ noch im Sendebereich der Antenne Technoparkstrasse 1 in Zürich, wo er sich in einer ... Bar aufgehalten hatte. C'.\_\_\_\_\_ machte sich dann auf den Weg dem Beschuldigten entgegen und passierte um 23.10.45 Uhr die Antenne Entlisberg in Wollishofen, wo er den nächsten Anruf von B'.\_\_\_\_\_ erhielt, der inzwischen bei der Ausfahrt Thalwil angelangt war. Danach benutzte C'.\_\_\_\_\_ sein Telefon nicht mehr, bis er um 23.41.35 (bzw. .33) Uhr im Funkbereich der Antenne Manessestrasse 34

Zürich einen weiteren Anruf von B'.\_\_\_\_\_ erhielt, der zu diesem Zeitpunkt seinerseits auf dem Heimweg beim brennenden Radargerät im Sendebereich der Antenne G.\_\_\_\_\_ AG Horgen war. C'.\_\_\_\_\_ fuhr dann weiter in die Stadt und die beiden telefonierten nicht mehr (vgl. Urk. 13/1 und SB120102 Urk. 60/3). Diese Daten sprechen weder für noch gegen einen der Beschuldigten: Geht man - was sowohl gemäss der Anklageschrift der Fall war und auch die Beschuldigten behaupten - davon aus, dass sich um 23.25.57 Uhr beide Fahrzeuge hintereinander bei der Unterführung Bergstrasse in Horgen befunden haben, so ist absolut realistisch, dass sich C'.\_\_\_\_\_ bei seiner Rückkehr in die Stadt - allenfalls nach einem kurzen Stopp in Thalwil - um 23.41.35 Uhr im Bereich der Antenne Manessestrasse 34 (bei der Sportanlage Sihlhölzli) befunden hat.

3.6. Bekanntlich geben alle Beschuldigten an, sie hätten nach ihrem Zusammentreffen in Thalwil mit beiden Autos eine Suchfahrt über die Autobahnausfahrt Horgen und wieder zurück nach Thalwil unternommen. Allerdings hätten sie dabei das gesuchte Radargerät nicht gefunden (naheliegenderweise, nachdem es zwischen Horgen und Wädenswil gestanden hat), weshalb sie unverrichteter Dinge wieder von dannen gezogen seien; C'.\_\_\_\_\_/D'.\_\_\_\_\_ nach Zürich und B'.\_\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_\_ Richtung Chur. Diese Version passt nun viel eher auf die erhobenen Telefon-Randdaten:

3.6.1. Wie oben gesehen, ist davon auszugehen, dass B'.\_\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_\_ den 400 Meter von der Autobahnausfahrt Thalwil entfernten Parkplatz um 23.17.35 Uhr verlassen haben. Danach ist der nächste Kontakt eines ihrer Telefone mit einer Mobilfunkantenne um 23.25.57 Uhr bei der Unterführung Bergstrasse Horgen verzeichnet und der darauffolgende Kontakt um 23.30.29 Uhr beim NOK Mast Schellerweid Langnau a.A., bevor das Auto um ca. 23.33.03 Uhr wieder beim Parkplatz bei der Ausfahrt Thalwil (Antenne Eggstrasse Rüschlikon) eingetroffen ist.

3.6.2. Vom Parkplatz in Thalwil bis zur Unterführung Bergstrasse Horgen sind es gut 7 Kilometer (in Fahrtrichtung Chur) bzw. knapp 10 km, wenn man die Autobahn in Horgen verlässt, wieder einfährt und die Bergstrasse in Fahrtrichtung Zürich kreuzt ([www.gis.zh.ch](http://www.gis.zh.ch)). Dass B'.\_\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_\_ - und mit Ihnen C'.\_\_\_\_\_/

D'.\_\_\_\_\_ - von 23.17.35 Uhr bis 23.25.57 Uhr lediglich von Thalwil bis zur Unterführung Bergstrasse gefahren wären, ist vernünftigerweise auszuschliessen, ergäbe dies doch lediglich eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/h. Geht man indessen davon aus, dass sie in dieser Zeit - entsprechend ihren Behauptungen - nach Horgen gefahren, dort die Autobahn verlassen und wieder in Richtung Zürich eingefahren sind, ergibt sich ein realistisches Bild: Vom Parkplatz in Thalwil bis zur Unterführung Bergstrasse (Fahrtrichtung Zürich) errechnete sich so eine Durchschnittsgeschwindigkeit von gut 70 km/h und von dort bis wieder zum Parkplatz bei der Autobahnausfahrt Thalwil (23.33.03 Uhr) eine solche von 60 km/h. Das ist plausibel, wenn man berücksichtigt, dass mit den Strecken vom und zum Parkplatz in Thalwil sowie der Aus- und Einfahrtsituation in Horgen Passagen zu befahren sind, wo keine Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 bis 70 km/h erzielt werden kann. Zudem wäre eine im Verhältnis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h eher tiefere Geschwindigkeit auch zwanglos damit zu erklären, dass die beiden Fahrzeuge auf ihrer Suchfahrt bei Nacht und Regen eben das Radargerät finden wollten.

3.6.3. Im Gegensatz zur Variante gemäss Anklageschrift, welche sich in zeitlicher Hinsicht als kaum realistisch erweist, lässt sich damit die Variante der Beschuldigten ohne Weiteres mit den rückwirkend erhobenen Telefonranddaten in Einklang bringen.

3.6.4. Im Sinne eines Zwischenresultates ist damit festzuhalten, dass aufgrund der Erkenntnisse aus der rückwirkenden Randdatenerhebung an der anklagegemässen Verwirklichung des Sachverhalts starke Zweifel anzubringen sind.

3.7. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung wurden E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ als Zeugen befragt.

3.7.1. Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, er habe B'.\_\_\_\_\_ am 26. März 2010 beim Flughafen in Basel getroffen, als er (der Zeuge) von H.\_\_\_\_\_ [Staat in Südeuropa] her in die Schweiz gekommen sei. B'.\_\_\_\_\_ habe ihm dann erzählt, dass er beschuldigt werde, einen Apparat in Brand gesetzt zu haben. Bei diesem Treffen seien seine Freundin, die aber im Auto gewesen sei, F.\_\_\_\_\_ (der Zeuge

F'.\_\_\_\_\_), B'.\_\_\_\_\_) und der Beschuldigte dabei gewesen. Wie es dazu gekommen sei, dass B'.\_\_\_\_\_) ihm von diesem Vorfall erzählt habe, wisse er auch nicht. Er kenne B'.\_\_\_\_\_) nur vom Sehen her. Er habe B'.\_\_\_\_\_) gefragt, ob alles in Ordnung sei. Dann habe B'.\_\_\_\_\_) alles über dieses Ereignis erzählt. Er habe gesagt, er sei in dieses Problem hineingeraten. Weiter habe B'.\_\_\_\_\_) ausgeführt, es gäbe auch eine Videoaufnahme von einer Tankstelle, wo man sehen könne, wie er Benzin holen gegangen sei, um eine Maschine anzuzünden (Urk. 65 S. 2 ff.).

3.7.2. Der Zeuge F'.\_\_\_\_\_) führte aus, B'.\_\_\_\_\_) habe ihm am 26. März 2010 am Flughafen in Basel von einem Radarkasten erzählt. Er habe B'.\_\_\_\_\_) zufällig getroffen, als er seinen Freund abholen gegangen sei. Bei diesem Treffen seien er, E'.\_\_\_\_\_) (der Zeuge E'.\_\_\_\_\_), dessen Freundin, wobei diese während des Gesprächs im Auto gesessen habe, ein Freund, der das Auto gelenkt habe und B'.\_\_\_\_\_), der von mindestens zwei Freunden begleitet worden sei, dabei gewesen. Sie hätten darüber gesprochen, wie es sei, wenn man die Schweiz wieder verlasse und nach H'.\_\_\_\_\_) zurückwandere. B'.\_\_\_\_\_) habe dann gesagt, er sei in eine Radarfalle getappt. Von Anzünden eines Radarkasten sei nicht gesprochen worden. B'.\_\_\_\_\_) habe gesagt, er könne nicht auswandern, weil er in eine Radarfalle geraten sei (Urk. 66 S. 2 ff.). Darauf angesprochen, dass er auf der Tonbandaufnahme ausgesagt habe, sie hätten gesagt, dass sie die Maschine in Brand gesteckt hätten, meinte der Zeuge, dies stimme. B'.\_\_\_\_\_) sei zum Radarapparat gelangt und habe Feuer gesetzt. Sonst habe B'.\_\_\_\_\_) niemanden erwähnt. Der Apparat sei aber nur von einem, nicht von beiden in Brand gesetzt worden. Bei diesem Gespräch sei aber, soweit er sich erinnern könne, nicht die Rede gewesen von einer Videoaufnahme. Ob auch der Beschuldigte bei diesem Treffen dabei gewesen sei, wisse er nicht. Er könne sich nicht mehr an sein Gesicht erinnern (Urk. 66 S. 8 ff.).

3.7.3. Die Aussagen des Zeugen E'.\_\_\_\_\_) sind unklar und stehen zur Tonbandaufnahme in Widerspruch. So führte er damals aus, dass ihm B'.\_\_\_\_\_) und dessen Kollege über die Maschine erzählt hätten und was geschehen sei. Sie hätten ihm gesagt, dass sie es gewesen seien (SB120003 Urk. 64 und 67). Demgegenüber erklärte er anlässlich der heutigen Befragung,

B'.\_\_\_\_\_ habe ihm erzählt, er werde beschuldigt, einen Apparat in Brand gesetzt zu haben, er sei auch dort gewesen (Urk. 65 S. 3), bzw. er werde beschuldigt wegen dem Apparat, der dort in Horgen in Brand gesetzt worden sei (Urk. 65 S. 8). Auf diesen Widerspruch angesprochen, meinte der Zeuge lediglich, B'.\_\_\_\_\_ habe ihm gesagt, er habe es getan (Urk. 65 S. 8). Damit bleibt der konkrete Inhalt des behaupteten Gesprächs weitgehend unklar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob B'.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Zeugen E'.\_\_\_\_\_ tatsächlich zugegeben haben soll, das Radargerät in Brand gesetzt zu haben, oder ob er nur erzählt habe, dass er diesbezüglich beschuldigt werde. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Sachverhaltsdarstellung des Zeugen E'.\_\_\_\_\_ wenig glaubhaft erscheint. So ist nicht nachvollziehbar, dass B'.\_\_\_\_\_ anlässlich dieses zufälligen Treffens dem Zeugen E'.\_\_\_\_\_ ein vollumfängliches Geständnis über das in Brand setzen des Radargeräts gemacht haben soll, da sie sich lediglich vom Sehen her und damit nicht persönlich bzw. näher kannten.

Auch die Aussagen des Zeugen F'.\_\_\_\_\_ sind in sich widersprüchlich und erscheinen unklar. So erklärte er zunächst, es sei anlässlich des zufälligen Treffens mit B'.\_\_\_\_\_ nicht darüber gesprochen worden, dass ein Radarkasten angezündet worden sei. B'.\_\_\_\_\_ habe nur gesagt, er könne nicht auswandern, weil er in eine Radarfalle geraten sei (Urk. 66 S. 8). Erst darauf angesprochen, dass er bei der Tonbandaufnahme anders ausgesagt habe (vgl. SB120003 Urk. 64 und 67), erklärte er, er habe doch gesagt, der Apparat sei in Brand geraten (Urk. 66 S. 8). Sodann machte der Zeuge F'.\_\_\_\_\_ geltend, B'.\_\_\_\_\_ habe ihm nur gesagt, dass er zu einem Radarapparat gelangt sei. Mehr nicht (Urk. 66 S. 8). Auf die Frage, ob er gehört habe, dass B'.\_\_\_\_\_ gesagt habe, er hätte den Apparat in Brand gesetzt, erklärte der Zeuge F'.\_\_\_\_\_, er (B'.\_\_\_\_\_) habe Feuer gesetzt am Kasten (Urk. 66 S. 8). Damit bleibt auch hier der konkrete Inhalt des behaupteten Gesprächs weitgehend unklar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob B'.\_\_\_\_\_ tatsächlich zugegeben haben soll, das Radargerät in Brand gesetzt zu haben.

Sodann fällt auf, dass die Aussagen der beiden Zeugen in Wesentlichen Punkten nicht übereinstimmen. Während der Zeuge E'.\_\_\_\_\_ davon spricht, dass B'.\_\_\_\_\_ anlässlich des zufälligen Treffens am Flughafen in Basel vom Beschuldigten be-

gleitet worden sei (Urk. 65 S. 7), führte der Zeuge F'.\_\_\_\_\_ aus, dass B'.\_\_\_\_\_ von mindestens zwei Kollegen begleitet worden sei (Urk. 66 S. 7). Weiter führte der Zeuge E'.\_\_\_\_\_ aus, er habe B'.\_\_\_\_\_ gefragt, ob alles in Ordnung sei. Daraufhin habe B'.\_\_\_\_\_ alles über dieses Ereignis erzählt (Urk. 65 S. 7). Demgegenüber gab der Zeuge F'.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, sie hätten darüber gesprochen, wie es sei, die Schweiz wieder zu verlassen und nach H'.\_\_\_\_\_ zurückzuwandern. B'.\_\_\_\_\_ habe dann gesagt, er sei in eine Radarfalle getappt, mehr nicht (Urk. 66 S. 7). Schliesslich führte der Zeuge E'.\_\_\_\_\_ aus, B'.\_\_\_\_\_ habe ihnen gesagt, es gäbe Videoaufnahmen einer Tankstelle, wo man sehen könne, dass er Benzin geholt habe (Urk. 65 S. 8). Demgegenüber machte der Zeuge F'.\_\_\_\_\_ geltend, soweit er sich erinnere, sei bei diesem Gespräch nicht die Rede gewesen von irgend welchen Videoaufnahmen (Urk. 66 S. 9).

3.7.4. Zusammenfassend erscheinen die Zeugenaussagen widersprüchlich, unklar und nicht schlüssig. Für die Sachverhaltserstellung kann damit - entgegen der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 20) - nicht auf diese Aussagen abgestellt werden.

3.8. Die Vorinstanz hat sodann in erheblichem Masse auf die Aussagen des Zeugen I'.\_\_\_\_\_ abgestellt (vgl. dazu Urk. 46 S. 13/14; Urk. 16/1 und 16/2). Es ist einzuräumen, dass recht viel in dessen Aussagen darauf hindeutet, dass er zur fraglichen Zeit die beiden Fahrzeuge von B'.\_\_\_\_\_ und C'.\_\_\_\_\_ beim Radargerät auf dem Pannestreifen hat stehen sehen. So war namentlich C'.\_\_\_\_\_ mit einem ... [Automarke] der ...-Reihe unterwegs, welcher der Beschreibung durch den Zeugen weitgehend entspricht, und konnte dieser zwar das Auto von B'.\_\_\_\_\_ nicht definitiv bestimmen, so aber doch durchaus treffend beschreiben. Umgekehrt gibt es aber doch auch Punkte, die dagegen sprechen, dass der Zeuge die Autos der Beschuldigten gesehen hat: So sagte er etwa aus, es sei beim vorderen Fahrzeug (welches denn dasjenige von B'.\_\_\_\_\_ hätte sein müssen) das linke hintere Rücklicht defekt gewesen bzw. habe nicht gebrannt (Urk. 16/1 S. 2; Urk. 16/2 S. 3), was sich durch die polizeilichen Abklärungen beim von B'.\_\_\_\_\_ benutzten Fahrzeug nicht erhärten liess (Urk. 5 S. 36). Sodann war der Zeuge der Meinung, dass beide Fahrzeuge ein ...-Nummernschild gehabt hätten (Urk. 16/1

S. 3), was bezüglich des von B'.\_\_\_\_\_ gefahrenen ... nicht zutrifft (...-Nummernschild). Und schliesslich "passt" eher schlecht zur Sachverhaltsvariante gemäss Anklageschrift, dass der Zeuge im vorderen Fahrzeug zwei Personen habe sitzen sehen und ihm ausserhalb der Fahrzeuge keine Personen aufgefallen seien (Urk. 16/1 S. 3; Urk. 16/2 S. 3): Wenn denn die Beschuldigten in der ihnen von der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Art und Weise vorgegangen wären, hätten sie ja nur Sekunden für die Verübung der eigentlichen Tat zur Verfügung gehabt und wäre deshalb während ihres Aufenthaltes mit einiger Sicherheit mindestens jemand ausserhalb der Fahrzeuge sichtbar gewesen, sei es am Überklettern der Einzäunung oder gar am Anzünden des Apparates. Von der Interessenlage her erschiene weiter auch wenig wahrscheinlich, dass im vorderen Fahrzeug zwei Personen hätten sitzen sollen (was B'.\_\_\_\_\_/A'.\_\_\_\_\_ entsprechen hätte), denn letztlich war B'.\_\_\_\_\_ derjenige, der das offensichtliche Interesse daran hatte, das Radargerät zu zerstören, währenddem den anderen drei ein Eigeninteresse fehlte.

Dass I.\_\_\_\_\_ falsch aussagt oder die Beschuldigten gar falsch anschuldigen würde - wie er dies gegenüber einem Bruder anscheinend bereits einmal getan hat (Urk. 16/2 S. 2) - ist angesichts des Detailreichtums seiner Schilderungen nun allerdings auszuschliessen. Für eine bewusste Falschanschuldigung - für welche auch jegliches Motiv fehlte - hätte er sodann ja wissen müssen, dass und mit welchen Fahrzeugen die Beschuldigten zur fraglichen Zeit auf der Autobahn A3 unterwegs gewesen sind. Dieses Wissen hatte I.\_\_\_\_\_ jedoch nicht. Angesichts der vorstehend unter Erw. 3.4 dargestellten Umstände, wonach der zeitliche Ablauf gemäss Anklageschrift als sehr unwahrscheinlich erscheint, ist aber denkbar, dass I.\_\_\_\_\_ zwar die von ihm beschriebenen Autos an der fraglichen Stelle hat stehen sehen, dies indessen nicht diejenigen der Beschuldigten waren. Zu widerlegen vermögen seine Aussagen die bis dahin gezogenen Schlüsse nicht.

3.9. Dasselbe gilt bezüglich der Aussagen der Beschuldigten. Auch hier ist der Vorinstanz zunächst zuzustimmen, dass diese tatsächlich teilweise widersprüchlich ausgesagt haben (Urk. 46 S. 15 ff.). Ausgehend von der - bis anhin wahr-

scheinlicheren - Hypothese, dass die Sachverhaltsdarstellung der Beschuldigten zutrifft, erscheint deren Aussageverhalten nun aber als durchaus nachvollziehbar: So musste auch ihnen offensichtlich klar sein, dass angesichts der ganzen Umstände ein erheblicher Tatverdacht auf sie fällt: Erwiesenermassen wurde B'.\_\_\_\_\_ mit grob übersetzter Geschwindigkeit "geblitzt", traf man sich in der Folge in Thalwil, sprach anerkanntermassen - wenn auch angeblich nur scherzhaft - davon, das Radargerät "zu klauen", zu beschädigen, anzuzünden bzw. jedenfalls zu suchen, fuhr danach eine "Suchrunde" über Horgen wieder nach Thalwil - und sah dann auf dem Heimweg in Richtung Chur nach der Ausfahrt Horgen das Radargerät brennen. Da ist es verständlich, dass der Beschuldigte in den ersten beiden Befragungen die von ihm später eingestandene "Suchrunde" von Thalwil über Horgen noch verschwieg und erst später einräumte, man sei mit dem - zumindest einmal in den Raum gestellten - Ziel, das Radargerät zu suchen und zu beschädigen, von Thalwil über Horgen wieder nach Thalwil gefahren (Urk. 11/1-2; vgl. Urk. 11/4 S. 4, 7/8; Urk. 11/5 S. 4; Urk. 35 S. 4). Er sah denn auch ein, dass angesichts der Umstände erheblichen Verdacht auf sie fällt (Urk. 11/4 S. 4), bestritt aber durchwegs, den Radarkasten angezündet zu haben (vgl. auch Urk. 67 S. 5 f.).

Diese und die Aussagen der anderen Beschuldigten würdigend, kam dann die Vorinstanz zum Schluss, die Beschuldigten hätten immer nur dasjenige eingestanden, was ihrer Einschätzung nach erstellt und nicht abstreitbar gewesen sei (vgl. ebenso die Staatsanwaltschaft, Urk. 79 S. 4). Eine solche Tendenz ist insbesondere in den jeweils ersten Einvernahmen des Beschuldigten, von B'.\_\_\_\_\_ und C'.\_\_\_\_\_ effektiv zu erblicken. Wenn dann aber die Vorinstanz daraus folgert, es sei der von allen aufrechterhaltenen Behauptung, man sei auf der Runde über die Autobahn nur bis nach Horgen gefahren und nie bis zum Radarstandort gelangt, im Rahmen der Beweiswürdigung nur ein kleines Gewicht zuzumessen (Urk. 46 S. 16), so urteilt sie zu hart: Dass die Beschuldigten grösstenteils zunächst abgestritten haben, auf der Suche nach dem Radar eine Runde gefahren zu sein, ist angesichts des Umstands, dass sie sich offensichtlich einem grossen - in ihren Augen unberechtigten - Anfangsverdacht ausgesetzt gesehen hatten,

verständlich. Offenkundig wollten die Beschuldigten so vermeiden, zu den bereits bestehenden Verdachtsmomenten noch weitere hinzuzufügen.

Gegenteils spricht die Tatsache, dass die Beschuldigten die "Suchfahrt" teilweise sofort zugaben und teilweise nicht, eher für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und jedenfalls dagegen, dass diese abgesprochen gewesen wären: Wenn denn eine Absprache erfolgt wäre, hätten sich die Beschuldigten über einen derart zentralen Punkt wie die "Suchfahrt" ganz sicher geeinigt und diesbezüglich gleich ausgesagt.

3.10. Was die Vorinstanz schliesslich hinsichtlich des Verhaltens der Beschuldigten nach der Tat ausführt (Urk. 46 S. 16/17), ist sodann als solches zwar schon nachvollziehbar, indessen nicht geeignet, die Täterschaft der Beschuldigten zu beweisen. Insbesondere die Erwägung, dass der Beschuldigte und J.\_\_\_\_\_ länger hätten telefonieren müssen, wenn der Beschuldigte seinem - ebenfalls "geblitzten", nach ... weitergefahrenen - Kollegen mit dem Radarbrand etwas Unvorhergesehenes mitgeteilt hätte (Urk. 46 S. 17), bleibt reine Spekulation. Dass es sich beim Anruf des Beschuldigten an J.\_\_\_\_\_ gleichsam zwingend um eine "Vollzugsmeldung" gehandelt haben müsse, ergibt sich aus der beidseitigen Beschreibung des Gesprächs jedenfalls nicht (Urk. 11/1 S. 11/12; Urk. 11/2 S. 3; Urk. 11/4 S. 5; Urk. 15/1 S. 5; Urk. 15/2 S. 5). Ähnliches gilt bezüglich der Aussage der Mutter von B.\_\_\_\_\_, wonach dieser am Folgetag gesagt habe, die Sache sei noch schlimmer, weil der Radarkasten in Brand geraten sei (Urk. 46 S. 17; Urk. 16/5 S. 2). Wenn denn B.\_\_\_\_\_ so ausgesagt haben sollte, könnte dies durchaus auch im Zusammenhang mit seiner - berechtigten - Vorahnung gestanden haben, dass nun er und seine Kollegen verdächtigt werden, das Gerät angezündet zu haben. Eine eigentliche Zugabe der Täterschaft ist dies jedoch nicht. Sodann kommt hinzu, dass die Aussagen der Mutter von B.\_\_\_\_\_ ohnehin nicht gegen die Beschuldigten verwendet werden dürfen, da lediglich eine polizeiliche Befragung und keine Einvernahme als Zeugin stattgefunden hat (Urk. 16/5).

3.11. Als letzter Punkt bleibt darauf hinzuweisen, dass sowohl der Beschuldigte als auch B'.\_\_\_\_\_ aussagten, sie hätten im Vorbeifahren beim auf der gegenüber-

liegenden Seite brennenden Radar zumindest eine Person gesehen. Insbesondere der Beschuldigte sagte diesbezüglich konstant und detailreich aus (Urk. 11/1 S. 9/10; Urk. 11/2 S. 4, 5; Urk. 11/4 S. 4). Zwar ist diese Behauptung nicht überprüfbar und könnte eine - überdies nicht sehr schwierig zu erfindende - Schutzbehauptung sein. Immerhin hat aber die Polizei einige Meter vom Tatort entfernt auf dem Wiesland oberhalb des Radargeräts eine Schuhspur festgestellt (Urk. 9/6), welche nicht von den Beschuldigten stammen kann und so grundsätzlich die diesbezüglichen Aussagen von B'.\_\_\_\_\_ und A'.\_\_\_\_\_ stützen könnte.

Sodann sind die - übereinstimmenden - Aussagen des Beschuldigten und B'.\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen, wonach sie, nachdem sie den brennenden Radar gesehen hätten, aus Neugierde in Wädenswil aus- und wieder eingefahren seien, um nochmals in Richtung Zürich am brennenden Gerät vorbeizufahren (Urk. 11/1 S. 9, 13/14; Urk. 11/2 S. 5/6; Urk. S. 11/3 S. 4; Urk. 14/2 S. 2, 9-11). Diese Sachdarstellung spricht für die Sachverhaltsvariante der Beschuldigten. Hätten die vier Beschuldigten - gemäss Anklagesachverhalt - das Radargerät in Brand gesetzt, erschiene es nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte und B'.\_\_\_\_\_ - nachdem das Feuer gelegt worden wäre und sie anschliessend in Richtung Chur fahrend auf der Gegenseite das brennende Radargerät gesehen hätten - erneut in Wädenswil die Autobahn hätten verlassen sollen, um sodann in Richtung Zürich wieder am brennenden Radargerät vorbeizufahren.

3.12. Damit bleiben unüberwindbare Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er in der Anklageschrift dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Die Indizien, welche sich für den Beschuldigten belastend auswirken, vermögen die insbesondere aufgrund der zeitlichen Umstände bestehenden erheblichen Zweifel nicht zu beseitigen. Es kann dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, die Radaranlage in Brand gesetzt zu haben. Damit zusammenhängend ist nicht erstellt, dass er bei der Anlage über die Umzäunung geklettert wäre. Ausgangsgemäss erübrigt es sich, die zusätzlich beantragten Beweise abzunehmen.

#### 4. Rechtliche Würdigung

Entsprechend hat ein vollumfänglicher Freispruch zu erfolgen.

#### 5. Zivilansprüche

5.1. Die Privatklägerin 1 fordert von den Beschuldigten adhäsionsweise Schadenersatz für die Beschädigung des Radargeräts. Die Vorinstanz hat die vier Beschuldigten in solidarischer Haftung gegenüber der Privatklägerin 1 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig erklärt und die Privatklägerin 1 zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Zivilweg verwiesen.

5.2. Wie gesehen, wird der Beschuldigte vom Vorwurf freigesprochen, das Radargerät beschädigt zu haben. Wird eine beschuldigte Person freigesprochen und ist hinsichtlich der adhäsionsweise anhängig gemachten Zivilklage der Sachverhalt nicht spruchreif, ist diese auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Das ist insbesondere etwa dann der Fall, wenn ein Freispruch mangels Beweisen erfolgt (ZHK StPO-Lieber, Art. 126 N. 7). Eine solche Sachlage ist vorliegend gegeben. Die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 ist deshalb auf den Zivilweg zu verweisen.

#### 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

6.1. Ausgangsgemäss - der Beschuldigte wird freigesprochen und obsiegt im Berufungsverfahren - sind die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO).

6.2. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind und Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. a-c StPO). Es geht damit einerseits um den

(vollen) Ausgleich des Schadens im haftpflichtrechtlichen Sinn sowie andererseits um Genugtuung für immaterielle Nachteile (Schmid, a.a.O., N. 1803 f.).

6.3. Zu den Entschädigungen für Aufwendungen zur Wahrung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (Schmid, a.a.O., N. 1810). Nachdem dem Beschuldigten vorliegend ein amtlicher Verteidiger bestellt worden ist, dessen Kosten ohnehin vom Staat getragen werden (Art. 135 StPO, Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), fällt eine (Partei-) Entschädigung unter diesem Titel nicht in Betracht.

6.4. Eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO; s. dazu Schmid, a.a.O., N. 1813 ff.) wird vom Beschuldigten ausdrücklich nicht gefordert, da er seinen Lohn auch während der Zeit der Haft erhalten habe (Urk. 36 S. 12; ebenso Urk. 69 S. 12).

6.5. Bei besonders schweren Verletzungen in den persönlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 28 ZGB und Art. 49 OR sichert Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO der beschuldigten Person bei Einstellung oder Freispruch eine Genugtuung zu, wobei das Gesetz als Anwendungsfall ausdrücklich den Freiheitsentzug nennt. Mit Bezug auf Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist denn auch regelmässig eine Genugtuung geschuldet (Schmid, a.a.O., N. 1816 ff., mit vielen Verweisen).

Die Verteidigung beantragt, es sei dem Beschuldigten eine Genugtuung für die zu Unrecht erstandene Haft von 23 Tagen von Fr. 6'000.– zuzusprechen. Die Erhöhung - im Vergleich zum entsprechenden Antrag vor Vorinstanz - rechtfertige sich einerseits aufgrund der falschen Annahme bezüglich der Hafttage und andererseits durch die lange Verfahrensdauer (Urk. 69 S. 12). Inwiefern eine übermässig lange Verfahrensdauer vorliegt, hat die Verteidigung allerdings nicht dargelegt. Aufgrund der vorliegenden Akten ist nicht ersichtlich, dass die Untersuchungsbehörde oder die Vorinstanz untätig war oder das Verfahren in unzulässiger Weise verzögerte. Entsprechend kann vorliegend nicht von einer ungebührlich langen Verfahrensdauer gesprochen werden, die die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigen würde.

Nachdem sich der Beschuldigte vom 30. November 2009 bis zum 22. Dezember 2009 in Untersuchungshaft befunden hat (Urk. 19/3; Urk. 19/4; Urk. 19/19), rechtfertigt es sich, ihm dafür Fr. 4'600.– als Genugtuung zuzusprechen, zuzüglich 5 % Zins seit 10. Dezember 2009 (mittlerer Zinsverfall).

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wird vollumfänglich freigesprochen.
2. Das Schadenersatzbegehren der Privatkügerschaft 1 (Kantonspolizei Zürich) wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.
4. Dem Beschuldigten werden Fr. 4'600.– (zuzüglich 5 % Zins ab 10. Dezember 2009) als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.

5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (übergeben)
  - die Privatkügerschaft 1 (Kantonspolizei Zürich)
  - die Privatkügerschaft 2 (Bundesamt für Strassen ASTRA)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis
- die Privatkügerschaft 1 (Kantonspolizei Zürich)
- die Privatkügerschaft 2 (Bundesamt für Strassen ASTRA)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 23/3
- die KOST Zürich mittels Formular „Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials“ zwecks Löschung des DNA-Profiles
- die Kantonspolizei Zürich, ..., mit separatem Schreiben (§ 34a POG)

6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 29. November 2012

Der Präsident:

lic. iur. R. Naef

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hauser